



Bundeskartellamt



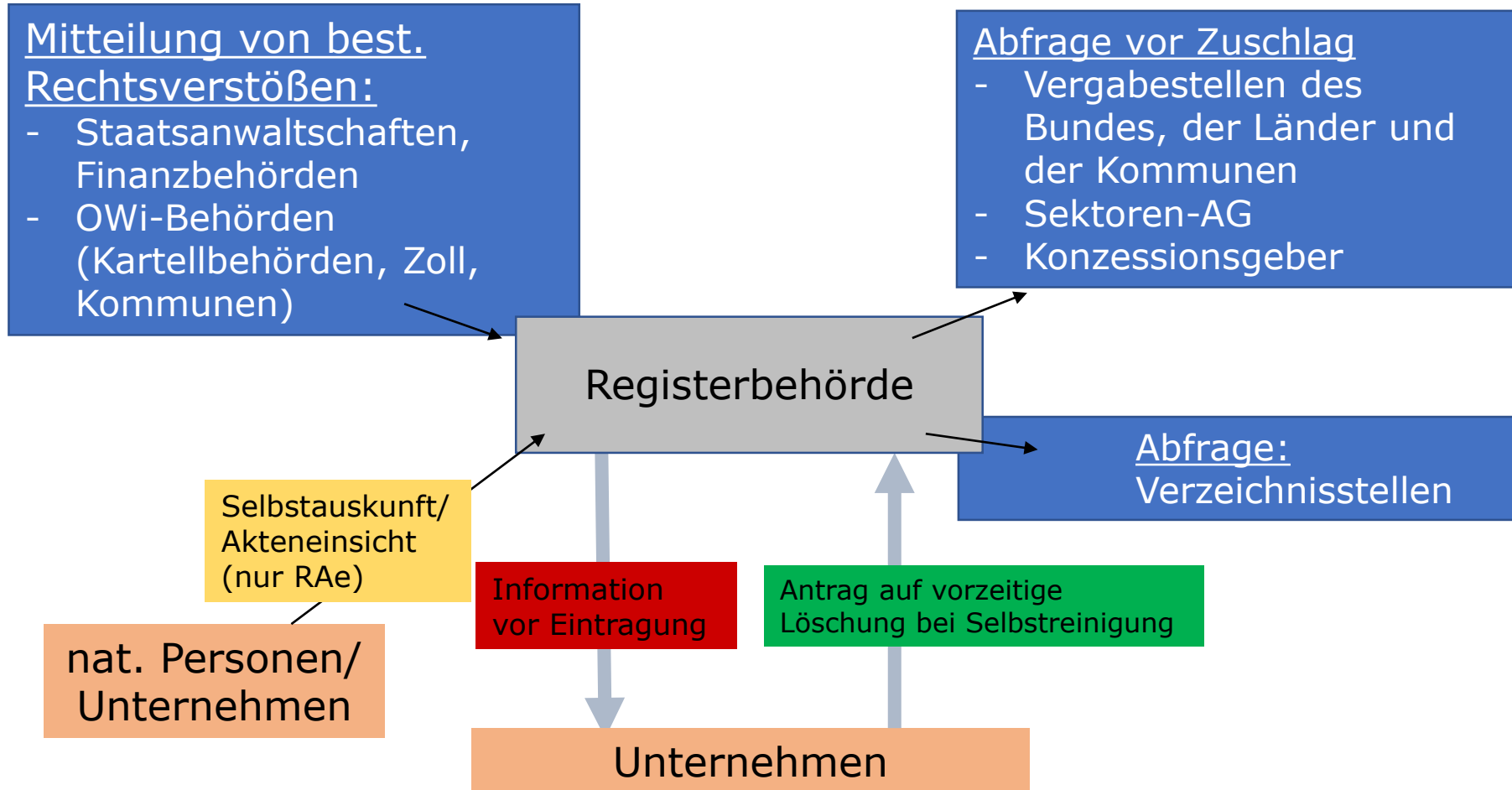
Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

BLA Öffentliches Auftragswesen

Das Wettbewerbsregister im Wirkbetrieb

19. November 2021

Abteilung Wettbewerbsregister
Bundeskartellamt



Übersicht zeitliche Abfolge Mitteilungspflicht/Abfrage/Auskunft

- Ab dem 01.12.2021 sind die Strafverfolgungsbehörden sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden verpflichtet, dem Bundeskartellamt (Registerbehörde) registerrelevante Rechtsverstöße mitzuteilen. Ab diesem Tag haben registrierte Auftraggeber bereits die Möglichkeit zur Abfrage des Wettbewerbsregisters.
- Ab dem 01.06.2022 sind öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren mit den in § 6 WRegG näher bestimmten Auftragswerten zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet.
- Ab dem 01.06.2022 können Unternehmen und natürliche Personen Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.
- Ab dem 01.06.2022 können Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht, mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens Auskunft über den das Unternehmen betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen.

Mitteilung von Delikten

- Sanktionsentscheidungen gemäß Katalog des § 2 WRegG
- Die mitzuteilenden Daten zu den Entscheidungen werden über die Schnittstelle (Justiz) bzw. über das Web-Portal (andere mitteilende Behörden) übermittelt
- unverzügliche Mitteilung durch die Strafverfolgungs- bzw. OWi-Behörde nach Rechtskraft bzw. bei kartellrechtlichen Entscheidungen nach deren Ergehen
- alle Entscheidungen, die ab dem 01.12.2021 rechtskräftig werden bzw. bei kartellrechtlichen Entscheidungen ab dem 01.12.2021 ergangen sind

Berücksichtigung von Eintragungen im Vergabeverfahren

- Abfragepflicht
 - für öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB) ab Auftragswert 30.000 Euro netto
 - für Sektoren-AG und Konzessionsgeber ab Schwellenwert nach § 106 GWB
 - > Abfrage (nur) bzgl. Bestbieter
 - freiwillige Abfrage möglich
 - bei Aufträgen unterhalb der Wertgrenze
 - im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs
- Auftraggeber entscheidet in eigener Verantwortung über einen mögl. Ausschluss

Selbstreinigung und Wettbewerbsregister

- Unternehmen können...
 - > Selbstreinigung auch weiterhin gegenüber dem einzelnen Auftraggeber nachweisen.
 - > informatorisch eine Mitteilung über durchgeführte Selbstreinigungsmaßnahmen im Register hinterlegen. Diese Mitteilung wird – ungeprüft – dem Auftraggeber im Rahmen einer Abfrage übermittelt.
 - > einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen erfolgter Selbstreinigung stellen.
- Registerbehörde erlässt Leitlinien (siehe PM vom 25.11.2021)

Abfrage und Registrierung (1)

Grundlage: § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WRegG

- Auskünfte dürfen nur Bediensteten des AG, die mit Vergabeverfahren betraut sind, zur Kenntnis gebracht werden - nicht Externen, die den AG unterstützen
- Die Daten sind sehr vertraulich; sie dürfen vom Auftraggeber nur für die jeweilige Vergabeentscheidung verwendet werden.
- **Abfrage erfolgt über Web-Portal**; vorherige Registrierung erforderlich, unter Nutzung eines Software-Zertifikats
- schnelle und sichere Identifizierung im System der Reg-Behörde setzt voraus, dass umfassende Daten angegeben werden, insbes. Firma, Rechtsform, Anschrift, aber soweit vorhanden auch Registerart, Register-Nr., Registergericht sowie USt-ID.

siehe auch: www.wettbewerbsregister.de

Abfrage und Registrierung (2)

Registrierung

- über Identitätsmanagementsystem SAFE aus Bereich der Justiz
- zweistufig: (1) Ident-Admin, (2) (End)Nutzer
- pdf-Formular zur Registrierung und Leitfäden sind auf der Internetseite bereitgestellt
- unterstützt durch telefonischen und E-Mail-Support des Wettbewerbsregisters
- Übersendung über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder DE-Mail
- „abgeleitete“ Auftraggeber: Erklärung und Übermittlung durch Behörde, von der sich ihre Auftraggeber-Eigenschaft herleitet
- max. drei Ident-Admin. pro Auftraggeber können sich registrieren, um die Freischaltung von Endnutzern veranlassen zu können

Abfrage und Registrierung (3)

Registrierung

- ist seit dem 25.03.2021 eröffnet: zunächst in zeitlicher Staffelung nach Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie nach Regionen; seit Juni 2021 für alle Auftraggeber gleichermaßen
- eine Vielzahl von Auftraggebern aus allen Verwaltungsebenen ist inzwischen registriert
- **die Freischaltung der erwarteten Zahl von 30.000 Auftraggebern kann nur rechtzeitig erreicht werden, wenn sich die Zahl der täglich eingehenden Registrierungsanträge jetzt deutlich erhöht**
- mögliche Beschleunigung durch
 - stärkere Verbreitung von besonderen elektronischen Behördenpostfächern wegen der verpflichtenden Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ab 01.01.2022
 - Eröffnung des alternativen Übermittlungswegs De-Mail
 - Aufmerksamkeit der Auftraggeber infolge der Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Abfragemöglichkeit (ab 01.12.2021) und Abfragepflicht (ab 01.06.2022)

Kontakt

Support:

Telefon: 0228 997 111 1280

E-Mail: support.webreg@bundeskartellamt.bund.de



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Wettbewerbsregister im Wirkbetrieb

19. November 2021

Abteilung Wettbewerbsregister
Bundeskartellamt